

Kantonsratsbeschluss

Vom 29. August 2007

Nr. RG 086/2007

Änderung des Strassengesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 1 Absatz 2, Artikel 71 und 120 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/1043), beschliesst:

I.

Das Strassengesetz vom 24. September 2000²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Für Nationalstrassen gilt § 2^{bis} dieses Gesetzes und die Spezialgesetzgebung.

Als § 2^{bis} wird eingefügt:

§ 2^{bis}. Nationalstrassen

¹⁾ Die Nationalstrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum des Bundes.

²⁾ Der Regierungsrat kann mit den zuständigen Bundesstellen Leistungsvereinbarungen über die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts abschliessen.

³⁾ Der Regierungsrat kann eine Organisation, die mit den zuständigen Bundesstellen Leistungsvereinbarungen im Sinne von Absatz 2 abschliesst, gründen oder sich an einer solchen Organisation beteiligen.

⁴⁾ Der Regierungsrat ist ermächtigt, alle dazu nötigen Massnahmen zu beschliessen. Er ist insbesondere ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Kantonen abzuschliessen. Die dazu erforderlichen Mittel sind dem Strassenbaufonds zu entnehmen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Kurt Friedli

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 95, 258 (BGS 725.11).

